Schwingerverband
am Mythen

Statuten des Schwingerverbands am Mythen

Gültig ab 2024

I. Name, Sitz, Zweck und weitere Grundsatzbestimmungen

Art. 1 Name
Der Schwingerverband am Mythen (SVaM; nachfolgend Mythenverband) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz
Der Mythenverband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten.

Art. 3 Zweck
Der Mythenverband bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingerwesens und verbindet damit die Erhaltung der volkstümlichen Bräuche und Spiele.

Art. 4 Verbandsgebiet
Der Mythenverband umfasst die Gemeinden Schwyz, Ingenbohl, Steinen, Sattel, Morschach, Riemenstalden und den Bezirk Gersau.

Art. 5 Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen
Der Mythenverband kann – unter Wahrung seiner vollen Eigenständigkeit – zweck- und zielgerichteten Vereinigungen beitreten. Erforderlich ist eine Zweidrittels-Mehrheit der Generalversammlung (GV).

Art. 6 Neutralität
Der Mythenverband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 7 Verbindlichkeit
[1] Die vorliegenden Statuten, die gestützt darauf erlassenen Reglemente und Pflichtenhefte sowie die statutengemäss zustande gekommenen Beschlüsse der Organe des Mythenverbands sind für ihn selbst, seine Mitglieder sowie die Schwinger, Kampfrichter und Funktionäre verbindlich.
[2] Der Mythenverband ist ein Unterverband des Schwyzer Kantonalen Schwingerverbands (SKSV). Der Mythenverband unterstellt sich dessen Statuten, Reglementen und Pflichtenheften sowie den statutengemäss zustande gekommenen Beschlüssen der Organe des SKSV.

II. Mitglieder

Art. 8 Mitgliedschaft
[1] Der Mythenverband setzt sich zusammen aus:
a) den Vorstandsmitgliedern;
b) den Ehrenmitgliedern;
c) den Verdienstmitgliedern;
d) den Freimitgliedern;
e) den Aktivmitgliedern (versicherte Schwinger);
f) den Passivmitgliedern.
[2] Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern beschliesst die GV.
[3] Die Vergünstigungen von diesen Mitgliedern werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 9 Ehren-, Verdienst- und Freimitgliedschaft
[1] Personen, die sich um die Schwingersache im Allgemeinen und den Mythenverband im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehren- oder Verdienstmitgliedern ernannt werden.
[2] Schwinger, die acht Jahre als Aktivmitglied dem Mythenverband angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden.
[3] Die Ernennung wird auf Antrag des Vorstands durch die GV vorgenommen.

Art. 10 Aktivmitgliedschaft
[1] Als Aktivschwinger kann zu jeder Zeit aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr zurückgelegt und mindestens 10 Übungen absolviert hat.
[2] Der Vorstand vollzieht die Aufnahme unter Bekanntgabe an der GV.
[3] Die Aktivmitgliedschaft erlischt und die Versicherung wird nicht mehr vorgenommen, wenn ein Schwinger während zwei Jahren kein Schwingfest mehr besucht hat und auch nicht mehr an den Übungen teilnimmt.

Art. 11 Allgemeine Pflichten
Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
a) sich gegenüber dem Mythenverband treu und loyal zu verhalten;
b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der GV und des Vorstands zu befolgen;
c) Mitgliederbeiträge an den Mythenverband zu leisten.

Art. 12 Mitgliederbeiträge
Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgesetzt.

Art. 13 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet:
a) durch Austritt auf Ende des Verbandsjahres;
b) durch Ausschluss gemäss Art. 40 der vorliegenden Statuten.

III. Organisation und Verwaltung

Art. 14 Organe und Funktionäre
[1] Organe des Mythenverbands sind:
a) die Generalversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Rechnungsrevisoren.
[2] Funktionäre des Mythenverbands sind:
a) alle von der GV gewählten Personen gemäss Art. 20;
b) alle vom Vorstand gewählten Personen gemäss Art. 28.

A) Die Generalversammlung (GV)

Art. 15 Stellung und Zusammensetzung
[1] Oberstes Organ des Mythenverbands ist die GV.
[2] Die GV setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
a) den Vorstandsmitgliedern;
b) den Ehrenmitgliedern;
c) den Verdienstmitgliedern;

d) den Freimitgliedern;
e) den Aktivmitgliedern;
f) den Rechnungsrevisoren.

[3] Jeder Stimmberechtigte hat nur ein Stimmrecht. Bei Doppelfunktionen kann das Stimmrecht nicht weitergegeben werden. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

[4] Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Art. 16 Termin der GV

[1] Die GV soll nach Möglichkeit im Dezember stattfinden.

[2] Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung mit Traktandenliste einberufen.

Art. 17 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden:

a) wenn es der Vorstand durch einen Mehrheitsbeschluss für notwendig erachtet; oder
b) wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

Die GV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Art. 19 Anträge und Fristen

[1] Anträge, die an der GV zur Behandlung gelangen sollen, müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Präsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden.

[2] Antragsberechtigt an den Präsidenten und an der GV sind alle Stimmberechtigten.

[3] Auf an der GV gestellte Anträge kann nur eingetreten werden, wenn sich zwei Drittel der gemäss Appell anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.

Art. 20 Geschäfte der GV

Die GV hat ordentlicherweise die folgenden Geschäfte zu erledigen:

1. Begrüssung und Appell (durch Präsenzliste)
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letztjährigen GV
4. Jahresberichte
   a) des Präsidenten
   b) des Technischen Leiters Aktive
   c) des Technischen Leiters Nachwuchs
5. Mutationen (Eintritte und Austritte)
6. Rechnungsablage und Revisorenbericht
7. Budget für das folgende Jahr und Bestimmung der Jahresbeiträge
8. Jahresprogramm
9. Wahlen für zwei Jahre
   a) des Präsidenten
   b) der übrigen Vorstandsmitglieder
   c) der Rechnungsrevisoren
   d) des Vertreters in den Kantonalvorstand
   e) des Fähnrichs
   f) der OK-Präsidenten
10. Behandlung der Traktanden der SKSV-Delegiertenversammlung
11. Anträge
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

Art. 21 Verbandsjahr
Das für die Rechnungsführung und Berichterstattung massgebende Verbandsjahr beginnt jeweils am 1. November und dauert bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen
[1] Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern sich die GV nicht durch Mehrheitsentscheid für geheime Beschlussfassung entscheidet.
[2] Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der beim Appell registrierten Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.
[3] Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit der Präsident.
[4] Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
[5] Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den vorliegenden Statuten zu Wahlen oder Abstimmungen.

Art. 23 Urabstimmung
[1] Kann eine physische Generalversammlung aufgrund höherer Gewalt oder Notrecht nicht abgehalten werden, kann diese ausnahmsweise auch im Zirkulationsbeschluss durchgeführt werden, um die Geschäfte gemäss Traktandenliste abwickeln zu können.
[2] Die Anordnung einer Urabstimmung muss spätestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.
[3] Die entsprechenden Traktanden sowie die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind in diesem Fall brieflich allen stimmberechtigten Mitgliedern zu unterbreiten, welche nach Erhalt der Abstimmungsunterlagen ihre Stimme zu den einzelnen Vorlagen innert 30 Tagen mittels vom Vorstand ebenfalls abzugebender Abstimmungs- und Wahlzettel an die Vereinsadresse abzusenden haben.
[4] Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
[5] Der Vorstand bestimmt das Abstimmungs- und Wahlbüro und regelt das Verfahren.

Art. 24 Protokoll
Die Verhandlungen und Beschlüsse der GV sind zu protokollieren und innerhalb von zwei Monaten den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

B) Der Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung
[1] Der Vorstand setzt sich folgendermassen zusammen:
a) Präsident
b) Vizepräsident
c) Technischer Leiter Aktive
d) Technischer Leiter Nachwuchs
e) Kassier
f) Sekretär
g) Protokollführer
h) Koordinator Schwingen
i) Bauchef
j) Materialwart

k) Versicherungskassier
l) Medienverantwortlicher

[2] Ein Mitglied des Vorstands vertritt den Mythenverband im SKSV-Vorstand.

[3] Auf Antrag des Vorstands kann die GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Zusammensetzung des Vorstands erweitern oder eine Erhöhung der Mitgliederzahl beschliessen.

Art. 26 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Vertreters im Kantonalvorstand selbst.

Art. 27 Vertretung nach aussen

[1] Der Vorstand vertritt den Mythenverband nach aussen.

[2] Der Präsident führt mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

[3] Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident an die Stelle des Präsidenten.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

[1] Dem Vorstand steht die Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der GV vorbehalten sind.

[2] Dem Vorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

a) Behandlung der laufenden Geschäfte;
b) Handhabung der Statuten, Reglemente, Richtlinien und Vollzug der Beschlüsse der GV;
c) Protokollierung der Verhandlungen des Vorstands und der GV;
d) Verwaltung des Verbandsvermögens und des Beerdigungsfonds;
e) Vorlage der Jahresberichte, der Jahresrechnung und der Beerdigungsfondsrechnung sowie von verschiedenen Anträgen an die GV;
f) Vorbereitung aller an der GV zu behandelnder Geschäfte;
g) Aufsicht über sämtliche schwingerischen Anlässe im Verbandsgebiet;
h) Erstellen von Reglementen, Richtlinien, Weisungen, Pflichtenheften und Checklisten;
i) Entsendung der Mitglieder in Kommissionen des ISV oder ESV.

Art. 29 Sitzungen des Vorstands

[1] Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten zur Erledigung der Verbandsgeschäfte so oft er dies für nötig erachtet oder wenn es mindestens drei Mitglieder verlangen.

[2] Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder.

[3] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

C) Die Rechnungsrevisoren

Art. 30 Wahl und Aufgaben

[1] Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren aus dem Kreis der Mitglieder, wobei Vorstandsmitglieder nicht wählbar sind.

[2] Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und den Beerdigungsfonds nach allgemein gültigen Grundsätzen, worüber zuhanden der GV schriftlich Bericht zu erstatten ist.

IV. Finanzielles

Art. 31 Einnahmen
Die Einnahmen des Mythenverbands bestehen aus:
a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder gemäss GV-Beschluss;
b) Überschüssen aus Schwingfesten und weiteren Anlässen;
c) Vergabungen, Zuwendungen und Legaten;
d) den übrigen Einnahmen.

Art. 32 Ausgaben
[1] Aus der Kasse wird bestritten:
a) der Jahresbeitrag an den SKSV;
b) die Auslagen für die Verwaltung;
c) die Auslagen für die Jung- und Aktivschwinger;
d) die Auslagen für Versammlungen;
e) die Auslagen für Verbandsanlässe;
f) die Anschaffungen und der Unterhalt des Inventars;
g) die Vergabungen.
[2] Über weitere Auslagen beschliesst der Vorstand im Rahmen des Budgets.

Art. 33 Haftung
Für die finanziellen Verpflichtungen des Mythenverbands haftet nur das Verbandsvermögen.

Art. 34 Beerdigungsfonds
[1] Der Mythenverband führt einen Beerdigungsfonds, aus welchem die Trauerspende und die Znünikosten von den vom Vorstand eingeladenen Schwingerfreunden bei Beerdigungsfeierlichkeiten von Vorstands-, Ehren-, Verdienst-, Frei- und Aktivmitgliedern sowie von Rechnungsrevisoren und Nachwuchsschwingern des Mythenverbands beglichen werden.
[2] Die Beiträge der Verbandskasse zur Äufnung des Fondsvermögens bestimmt der Vorstand.
[3] Eine Auflösung des Beerdigungsfonds kann nur erfolgen, wenn an der GV eine Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Einverständnis dafür erteilt.

V. Schwingfeste

Art. 35 Grundsätze
[1] Der Vorstand hat darüber zu wachen und dahin zu wirken, dass die Grundwerte und die Eigenart der Schwingerveranstaltungen erhalten bleiben.
[2] Die Abwicklung aller Schwingerwettkämpfe richtet sich nach den Bestimmungen der Statuten, des Technischen Regulativs sowie den Weisungen der übergeordneten Verbände.
[3] An schwingerischen Anlässen kann gemäss den Reglementen der übergeordneten Verbände ein Steinstosswettkampf durchgeführt werden.
[4] Zu Schwinger-Veranstaltungen dürfen nur Jodler-Gruppen, Einzeljodler, Alphornbläser und Fahnenschwinger eingeladen werden, die Mitglied des EJV sind.

Art. 36 Anlässe
[1] In der Regel werden jedes Jahr die Verbandsanlässe Stoos-, Frühjahrs-, Nachwuchs- und Klubschwinget durchgeführt, wobei der Stoos-Schwinget Priorität vor allen weiteren Anlässen hat.
[2] Der Mythenverband kann sich für die Übernahme von Kantonalen, Innerschweizer und Eidgenössischen Anlässen bewerben.

[3] Den Zeitpunkt der Abhaltung der Verbandsanlässe bestimmt das jeweilige OK im Einvernehmen mit dem Vorstand und den übergeordneten Verbänden.
[4] Der Vorstand hat die Aufsicht über sämtliche schwingerischen Anlässe im Verbandsgebiet.

VI. Sanktionswesen

Art. 37 Grundsatz
Mitglieder des Mythenverbands können sanktioniert werden, wenn sie:
a) statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder den Interessen des Mythenverbands entgegenarbeiten;
b) sich als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär an schwingerischen Anlässen beteiligen, die von Organisatoren durchgeführt werden, die nicht mit einer dem Mythenverband angehörenden Körperschaft in Beziehung stehen; von dieser Regelung ausgenommen sind Veranstaltungen des Eidgenössischen Nationalturnerverbandes und des Eidgenössischen Frauenschwingerverbandes.

Art. 38 Sanktionen
Mögliche Sanktionen sind:
a) Verweis;
b) Busse bis Fr. 5'000.-;
c) Einstellung in den Rechten;
d) Aberkennung der Ehren-, Verdienst- oder Freimitgliedschaft;
e) Ausschluss.

Art. 39 Einstellung in den Rechten
Die Folgen einer Einstellung in den Rechten sind die befristete Sperre von der Teilnahme an sämtlichen schwingerischen Anlässen als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär.

Art. 40 Ausschluss
[1] Mit dem Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft im Mythenverband und in allen dem Mythenverband angeschlossenen Vereinigungen.
[2] Abstimmungen auf Ausschluss aus dem Mythenverband erfolgen geheim und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Art. 41 Verfügungsinstanz
[1] Der Vorstand kann alle Sanktionen mit Ausnahme des Ausschlusses aussprechen.
[2] Über einen Ausschluss entscheidet die GV auf Antrag des Vorstands endgültig.
[3] Vor dem Aussprechen einer Sanktion ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

Art. 42 Rekurs gegen Sanktionen des Vorstands
[1] Gegen Sanktionen des Vorstandes kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids beim Präsidenten zuhanden der nächsten GV rekurriert werden.
[2] Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
[3] Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung; diese kann vom Vorstand mit Zweidrittels-Mehrheit entzogen werden.
[4] Die GV entscheidet endgültig über den Rekurs.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 43 Verbandsfahne

[1] Als Symbol der Einigkeit und Zusammengehörigkeit besitzt der Mythenverband eine Verbandsfahne.

[2] Die Verbandsfahne hat bei folgenden Anlässen teilzunehmen:

a) An allen Schwingfesten des Mythenverbands;
b) an der Generalversammlung des Mythenverbands;
c) an Beerdigungsfeierlichkeiten von Vorstands-, Ehren-, Verdienst-, Frei- und Aktivmitgliedern sowie von Rechnungsrevisoren und Nachwuchsschwingern des Mythenverbands;
d) an weiteren besonderen Anlässen auf Weisung des Präsidenten.

[3] Die GV wählt den Fähnrich aus dem Kreis der Mitglieder.

[4] Die Verbandsfahne samt Zubehör bleibt in würdiger Verwahrung beim Fähnrich, sofern kein vom Vorstand zu bestimmendes Klublokal besteht.

[5] Die Verbandsfahne samt Zubehör ist auf Kosten des Mythenverbands zu versichern.

[6] Die Kosten der Fahnendelegationen übernimmt die Verbandskasse.

Art. 44 Publikationen

[1] Das offizielle Publikationsorgan des ESV gilt auch für den Mythenverband.

[2] In diesem erfolgen Bekanntmachungen bezüglich Schwingen und Verbandstätigkeiten.

Art. 45 Aktenaufbewahrung

[1] Der Mythenverband unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke.

[2] Die Aufgaben des Archivars werden im Pflichtenheft festgelegt.

Art. 46 Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann an jeder GV vorgenommen werden, sofern ein diesbezüglicher Antrag fristgemäss dem Vorstand eingereicht worden ist und sich zwei Drittel der Stimmenden hierfür entschieden haben; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Art. 47 Auflösung

[1] Die Auflösung des Mythenverbands kann nur erfolgen, wenn an der hierfür zuständigen GV eine Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Einverständnis dafür erteilt.

[2] In diesem Fall fällt das vorhandene Verbandsvermögen so lange in Verwahrung des SKSV, bis sich wieder ein Verband mit den gleichen Grundbestimmungen gebildet hat.

Art. 48 Inkraftsetzung

[1] Diese Statuten sind an der GV vom 8. Dezember 2023 in Ingenbohl angenommen worden und ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1995 (revidiert 2004).

[2] Sie treten nach der Genehmigung durch den Schwyzer Kantonalen Schwingerverband in Kraft.

Für den Schwingerverband am Mythen

Der Präsident:	Der Sekretär:
Kaspar Besmer	Ivo Laimbacher

Genehmigt an der Vorstandssitzung des Schwyzer Kantonalen Schwingerverbands vom 8. Januar 2024 in Feusisberg.

Für den Vorstand des Schwyzer Kantonalen Schwingerverbands

Der Präsident:	Der Sekretär:
René Schelbert	Markus Brunner